



Amtlicher Teil

Keine Gemeinderatssitzung im Monat Januar 2004

Der Gemeindeverwaltung liegen keine Themen vor, die einer Entscheidung durch den Gemeinderat bedürfen.

Aus diesem Grund findet **am 07.01.2004 keine Sitzung des Gemeinderates** statt.

Groll
Bürgermeister

Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.12.2003

Beschluss-Nr. III/61/2003

Aufstellungsbeschluss Bbauungsplan Amselweg/Eisenstraße

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: —
Enthaltungen: —

Beschluss-Nr. III/62/2003

Außerplanmäßige Ausgabe 2003 - Erlöseinkehrverfahren zugunsten der BVVG

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: —
Enthaltungen: —

Beschluss-Nr. III/63/2003

Raumnutzung in Unterwellenborner Straße 6 durch Saalfelder Tafel

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: —
Enthaltungen: —

Beschluss-Nr. III/64/2003

Raumnutzung in Ernst-Thälmann-Straße 38 durch Jugendgruppe

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: —
Enthaltungen: —

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeindeverwaltung Kamsdorf
Einwohnermeldeamt
Wilhelm-Pieck-Straße 20
07334 Kamsdorf

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen, die ohne feste Wohnung die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienliche Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gemeindeverwaltung Kamsdorf

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßen- ausbaubeitrages (Straßen- ausbaubeitragsatzung - ABS) vom 18.10.1992

(Beschluss des Gemeinderates vom 26.08.1992, bekannt gemacht am 21.11.1992, Amtsblatt der Gemeinden Birkigt, Goßwitz, Hockeroda, Hohenwarte, Kamsdorf, Kaulsdorf, Könitz und Verwaltungsgemeinschaft Unterenwellenborn) sowie folgender Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 07.08.1996 (Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.1996, Nr. II/45/96, bekannt gemacht am 01.09.1996, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf),

2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 05.12.1996 (Beschluss des Gemeinderates vom 06.11.1996, Nr. II/65/96, bekannt gemacht am 01.01.1997, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf),

3. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 11.02.1998 (Beschluss des Gemeinderates vom 02.07.1997, Nr. II/42/97, bekannt gemacht am 01.03.1998, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf),

4. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 28.04.1999 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.04.1999, Nr. II/25/99, bekannt gemacht am 01.06.1999, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf),

5. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 26.05.2000 (Beschlüsse des Gemeinderates vom 09.02.2000, Nr. III/09/2000 und 05.04.2000, Nr. III/22/2000, bekannt gemacht am 31.05.2000, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf),

6. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 26.11.2001 (Beschluss des Gemeinderates vom 10.10.2001, Nr. III/123/2001, bekannt gemacht am 01.12.2001, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf) und

7. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung (ABS) der Gemeinde Kamsdorf

vom 27.09.2002 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.08.2002, Nr. III/25/2002, bekannt gemacht am 01.10.2002, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf)

Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) Vom 26. August 1992

Auf der Grundlage der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.08.1991 erläßt die Gemeinde Kamsdorf folgende Straßenausbaubesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung von
 1. Ortsstraßen (einschließlich der Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sowie Straßen zu Wochenendhausgebieten),
 2. Überbreiten von Ortsdurchfahrten an den Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen, sofern sie der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind (Überbreiten),
 3. Gehwegen von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen,
 4. Radwegen an Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen, sofern diese nicht auch auf den anschließenden freien Strecken vorhanden oder vorgesehen sind,
 5. beschränkt öffentlichen Wegen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen,
 6. Parkplätzen, die nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind.
- (2) Der Beitrag wird auch für die erstmalige Herstellung der in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Anlagen erhoben.
- (3) Die Erhebung von Beiträgen ist ausgeschlossen, soweit für die Baumaßnahme Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, die durch eine der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 131 Abs. 1 BauGB erschlossen werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich für die Ermittlung der zulässigen Nutzung gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und es erheblich unangemessen ist, den Flächeninhalt des Buchgrundstückes zugrunde zu legen, die Fläche, die das Maß einer wirtschaftlichen Grundstückseinheit bildet.
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke, Nr. 1 bzw. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Beitragsbefreiung

- (1) Beitragsschuldner können auf eigenem Antrag hin den gemäß § 8 Absatz 4 verminderten Beitrag beantragen, wenn ihrem Grundstück eine bauliche Nutzung untersagt ist oder zu erwarten ist, daß diese berechtigerweise untersagt wird.
Bauverbote (z. B. durch die Bergbaubehörde) sind dokumentarisch zu beweisen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen Baubeschränkungen derart auferlegt werden, daß eine wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen oder nur in geringem Umfang gestattet wird. Die Beweislast trägt der Beitragsschuldner.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung des verminderten Beitrages gemäß § 8 Abs. 4.
- (4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muß (BauGB § 135 Abs. 4).

§ 4 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der endgültigen Herstellung des Ausbaues gemäß § 1. Im Falle der Kostenspaltung nach § 9 entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch des Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilbaumaßnahme. Bei der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und bei der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Abrechnungseinheit.
- (2) Darf das Grundstück erst nach dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt bebaut oder gewerblich genutzt werden, so entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 6 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand einschließlich Planungs- und Nebenkosten für
 1. den Erwerb der benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie den Anschluß an andere Straßen und Wege,
 4. die Parkstreifen,
 5. die Randsteine,
 6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 8. das Straßenbegleitgrün,
 9. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern, die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 10. die selbständigen Parkplätze, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 11. die selbständigen und unselbständigen Radwege und
 12. die selbständigen und unselbständigen Gehwege.
 13. Zinsen für die Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde, die ursächlich durch den Beitragsschuldner zu verantworten sind.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand umfaßt nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 7 Vorteilsregelung

- (1) Die Beitragsschuldner tragen den beitragsfähigen Aufwand (§ 6) nach Maßgabe des Absatzes 2. Den übrigen Teil des Aufwandes trägt die Gemeinde.
- (2) Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten oder Flächen der Anlagen und der Anteile der Beitragsschuldner werden gemäß Anlage 1 festgelegt.
Der Aufwand für die Randsteine wird den Beitragsschuldner in allen Fällen der Nr. 1 bis Nr. 2 mit 50 v.H. angelastet. Wenn bei einer Straße ein Parkstreifen fehlt oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die für die Fahrbahn festgesetzte Höchstbreite um die Höchstbreite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls unsoweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Wird nur auf einer Straßenseite ein Parkstreifen angelegt, so verdoppelt die sich für ihn vorgesehene Höchstbreite.
Ist eine Straße nur einseitig bebaubar oder gewerblich nutzbar, so vermindert sich der von den Beitrags-

schuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn, die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte. Der Aufwand für Radwege, Parkstreifen, Gehwege und das Straßenbegleitgrün ist in diesem Falle nur für jeweils eine dieser Einrichtung beitragsfähig. Überbreiten sind in vollem Umfang den durch sie erschlossenen Grundstücken zuzurechnen. Eine Verminderung des von den Beitragsschuldern zu tragenden Aufwandes bei nur einseitig bebaubaren oder gewerblich nutzbaren Straßen nach Satz 1 dieses Unterabsatzes entfällt, wenn der Ausbau seinem Umfang nach zur Erschließung allein der Grundstücke an der anbaubaren Straßenseite schlechthin unentbehrlich ist.

(1) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen;

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

d) selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind;

e) selbständige Radwege:

Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind.

(4) Für bestimmte Abschnitte einer Baumaßnahme kann gesondert abgerechnet werden. Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenarten (Absatz 3), für die sich nach Absatz 2 unterschiedliche umlegbare Werte oder unterschiedliche Anteile der Beitragsschuldner ergeben, so ist für diese Abschnitte gesondert abzurechnen. Mehrere Baumaßnahmen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, können gemeinsam abgerechnet werden.

(5) Erstreckt sich eine Baumaßnahme ganz oder in einzelnen Abschnitten auf eine Anlage, die der Erschließung eines Gewerbe- oder Industriegebietes und zugleich der Erschließung eines sonstigen Baugebietes dient und ergeben sich dabei nach Absatz 2 unterschiedliche Höchstmaße bzw. Beitragssätze gemäß Spalte 4, so wird der Beitrag wie folgt ermittelt: Die Gebiete mit unterschiedlichen Beitragssätzen sind vom Gesamterschließungsgebiet anteilmäßig zu ermitteln und auf die Beitragsschuldner anteilmäßig umzulegen.

(6) Für Baumaßnahmen, für die in Absatz 2 festgesetzten Höchstmaße oder Anteile der Beitragsschuldner offensichtlich den Vorteilen der Anlieger und der Allgemeinheit nicht gerecht werden, bestimmt die Gemeinde durch Satzung etwas anderes.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7) auf die Grundstücke des Anrechnungsgebietes (7 Abs. 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor verteilt, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen eineuntergeordnete Bebauung zulässig ist: 1,0
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,3
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 4. bei vier- bzw. fünfgesch. Bebaubarkeit: 1,6
- (3) Die Grundstücksfläche bestimmt sich nach § 2 Absatz 2.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit (§ 3) anderweitig genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan für Industriegebiete nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhanden,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 7 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich

genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen.

- (11) Grundstücke, die ausschließlich für Wohnzwecke im Einfamilienhausbau genutzt werden und an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 ° (Eckgrundstück) liegen, werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, daß bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um 1/2 gekürzt zugrundegelegt werden.
- (12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.
- (13) Die Absätze 11 und 12 gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie den nicht genannten Fällen der Wohnbebauung und nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten. Dies gilt auch in Gebieten, in denen sich eine vergleichbare zulässige Nutzung aus den §§ 33 bis 35 BauGB ergibt und für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell baulich genutzt werden.
- (14) Im Einzelfall kann die Gemeinde auch von der Erhebung des Ausbaubeitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 9 Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die selbständigen Parkplätze,
8. das Straßenbegleitgrün,
9. die Beleuchtungsanlagen und
10. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Vorausleistungen/Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (3) Der Erschließungsbeitrag kann als Schuld in Raten bis maximal 10 Jahre Laufzeit entrichtet werden, wobei der jeweilige Restbetrag Höhe des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen ist.

§ 11 Auskunftspflicht

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Auf Baumaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung tatsächlich beendet worden sind, findet sie keine Anwendung.

Anlage 1

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Abgeordnete	16 von 18
Ja-Stimmen	10
Nein-Stimmen	5
Stimmenthaltung	1

 Bürgermeister
 Gemeindevertretervorsteher
 Gemeindeverwaltung Kamsdorf
 0-6802 Kamsdorf
 Landkreis Saalfeld

Anlage 1

Straßen Nr. 1 bis 5	die d. Erschließung v. Gewerbe u. Ind.-gebieten dienen	die d. Erschließung sonstiger Baugebiete dienen	Anteil d. Beitrags-schuldner
------------------------	--	---	------------------------------

1	2	3	4
---	---	---	---

1. Anliegerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 9,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 oder bis zwei Vollgeschosse 7,0 m	65 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 12,0 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 oder ab drei Vollgeschosse 8,0 m	65 v.H.
b) Radweg	je 2,0 m	je 2,0 m	65 v.H.
c) Parkstreifen	je 3,0 m	je 2,5 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	75 v.H.

e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			65 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000,0 qm	800,0 qm	55 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	55 v.H.
h) Überbreiten			

2. Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 10,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 oder bis zwei Vollgeschosse 8,0 m	45 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 12,0 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 oder ab drei Vollgeschosse 9,0 m	45 v.H.
b) Radweg	je 3,0 m	je 2,0 m	45 v.H.
c) Parkstreifen	je 3,0 m	je 2,5 m	65 v.H.
d) Gehweg	je 3,0 m	je 3,0 m	65 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			45 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000,0 qm	800,0 qm	45 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	55 v.H.
h) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	40 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschließlich Randstreifen oder Rinne	aa) bei einer GFZ bis 1,6 oder einer BMZ bis 5,6 10,0 m	aa) bei einer GFZ bis 0,8 oder bis zwei Vollgeschosse 9,0 m	25 v.H.
	ab) bei einer GFZ über 1,6 oder einer BMZ über 5,6 12,0 m	ab) bei einer GFZ über 0,8 oder ab drei Vollgeschosse 10,0 m	25 v.H.
b) Radweg	je 3,0 m	je 3,0 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 3,5 m	je 3,5 m	55 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000,0 qm	800,0 qm	35 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	55 v.H.
h) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	45 v.H.

4. Staats- und Kreisstraßen

b) Radweg	je 3,0 m	je 3,0 m	25 v.H.
-----------	-----------------	-----------------	----------------

c) Parkstreifen	je 3,0 m	je 3,0 m	55 v.H.
d) Gehweg	je 3,5 m	je 3,5 m	55 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			35 v.H.
f) selbständige Parkplätze	1.000,0 qm	800,0 qm	35 v.H.
g) Straßenbegleitgrün	je 2,0 m	je 2,0 m	55 v.H.
h) Überbreiten	je 5,0 m	je 3,5 m	45 v.H.

5. selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,0 m	3,0 m	65 v.H.
--	--------------	--------------	----------------

6. selbständige Radwege

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,0 m	3,0 m	45 v.H.
--	--------------	--------------	----------------

7. **Parkflächen**, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1, 2, 3 und 4 sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

8. **Wendehammer**: Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so verdoppeln sich die angegebenen Höchstwerte der Nr. 1 bis 3.

Erklärung: GFZ = Geschoßflächenzahl
BMZ = Baumassenzahl

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS vom 18.10.1992)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.08.1991 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kamsdorf in seiner Sitzung am 3.7.1996 folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

§ 5 der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Ausbaubeitrages erhält folgende Neufassung:

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamsdorf, den 07.08.1996

Groll
Bürgermeister



2. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS - vom 18.10.1992) in ihrer Bekanntmachung vom 21.11.1992 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf) und der 1. Änderungssatzung vom 07.08.1996 in ihrer Bekanntmachung vom 01.09.1996 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.8.1991 beschließt der Gemeinderat Kamsdorf in seiner Sitzung am 06.11.1996 folgende 2. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung**

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages wird durch die 2. Änderungssatzung ersetzt.
- (2) Der § 5 der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Ausbaubeitrages erhält folgende Neufassung:

**§ 5
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld, Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 17. November 1995 in Kraft.

Kamsdorf, den 05.12.1996

Groll
Bürgermeister



3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS - vom 18.10.1992) in der Bekanntmachung vom 21.11.1992 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf) und ihrer 2. Änderungssatzung vom 05.12.1996 in der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf)

**§ 1
Änderung**

Die §§ 2, 4 und 8 der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages werden wie folgt geändert:

**§ 2
Beitragstatbestand**

Absatz 1

Der Beitrag wird für alle Grundstücke erhoben, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Absatz 2

Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstückes über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus, ist die im Geltungsbereich baulich, gewerblich oder vergleichbar nutzbar gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40,0 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung den Abstand von 40,0 m, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. wenn aneinandergrenzende Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke, Nr. 1 bzw. 2, sind entsprechend anzuwenden.

**§ 4
Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Ausbaues gemäß § 1. Im Falle der Kostenspaltung nach § 9 entsteht die Beitragsschuld mit dem Ausspruch der Kostenspaltung, frühestens jedoch mit der tatsächlichen Beendigung der Teilbaumaßnahme. Bei der Bildung von

Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und bei der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten Abrechnungseinheit.

Absatz 2 entfällt

§ 8 Beitragsmaßstab

Absatz 5

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan für Industriegebiete nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Vollgeschosse sind Geschosse i.S. des § 2 Abs. 5 Thüringer Bauordnung - ThürBO.

Absatz 8

In unbeplanten Gebieten sowie Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Abweichend von Abs. 5 zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Satz 1 enthält.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamsdorf, den 11.02.1998

Groll
Bürgermeister



4. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) vom 18.10.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11.02.1998

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285 - 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 247) erlässt der Gemeinderat Kamsdorf (Beschluß-Nr. II/25/99 vom 07.04.1999) die folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Der § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 10 Vorausleistung/Fälligkeit

Absatz 3

Der Beitrag kann im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten als Schuld in Raten bis maximal 20 Jahre Laufzeit entrichtet werden, wobei der jeweilige Restbetrag mit 6. v.H. jährlich zu verzinsen ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Kamsdorf, 28. April 1999

Groll
Bürgermeister



5. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) vom 18.10.1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. April 1999

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998; §§ 1, 2, 19, 21 ThürKO i. V. m. dem Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) i. d. F. des 4. Änderungsgesetzes vom 17.12.1999, erläßt die Gemeinde Kamsdorf folgende Satzung.

§ 1 Änderung

Die §§ 1, 3 bis 12 der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages werden wie folgt geändert:

§ 2 Beitragserhebung

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentl. Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dingl. Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 EGBGB der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Kamsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlage die dem Schutz von Baugebieten gegen schädli. Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlage) können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 3 Beitragsbefreiung

Ersatzlos streichen

§ 4 wird § 3

Entstehen der Beitragsschuld

§ 5 wird § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 Abs. 4 EGBGB des betroffenen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Art. 233 § 4 des EGBGB nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Besitzer des betroffenen

Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 wird § 5 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand einschließlich Planungs- und Nebenkosten für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - den Straßen- und Wegekörper mit allen technisch erforderlichen Einrichtungen, sowie den Anschluss an andere Straßen und Wege,
 - Parkflächen,
 - Randsteine,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern die zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 - die selbständigen Parkplätze soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind,
 - die selbständigen und unselbständigen Radwege,
 - die selbständigen und unselbständigen Gehwege,
 - Zinsen für die Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde, die ursächlich durch den Beitragsschuldner zu verantworten sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen
 2. für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 7 wird § 6 Vorteilsregelung

§ 8 wird § 7 Beitragsmaßstab

- (4) Bei Grundstücken die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen oder Dauerkleingärten), sowie bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt wer-

den können wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt.

- (8) 3. bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Erschließungsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrages nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Berechnungsdaten jeweils um 1/3 gekürzt zugrunde gelegt werden.
- (15) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke als auch ausschließlich in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere Vorteile, wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten, bebaubaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

**§ 9 wird § 8
Kostenspaltung**

**§ 10 wird § 9
Vorausleistungen/Fälligkeit**

**§ 11 wird § 10
Auskunftspflicht**

**§ 12 wird § 11
Inkrafttreten**

**§ 2
Neubekanntmachung**

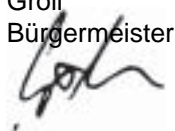
Der Bürgermeister der Gemeinde Kamsdorf wird ermächtigt, den Wortlaut der Straßenausbaubeitragssatzung - ABS der Gemeinde Kamsdorf in der Fassung, die sich aus dieser Änderungssatzung ergibt, bekanntzumachen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die §§ 1, 3 (Beitragsbefreiung), 5 und 7 treten rückwirkend zum 01.10.1999 in Kraft. Die übrigen Paragraphen treten am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Kamsdorf, 26.05.2000

Groll
Bürgermeister



6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.10.1992, zuletzt geändert durch Änderungs- satzung vom 26. Mai 2000

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.-Thür. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl.-Thür. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2001 (GVBl.-Thür. S. 258); §§ 1, 2, 19, 21 ThürKO i. V. m. dem Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl.-Thür. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2001 (GVBl.-Thür. S. 259); §§ 1, 2, 7 und 15 ThürKAG, erlässt die Gemeinde Kamsdorf folgende Satzung.

**§ 1
Änderung**

Die §§ 2, 7 und 9 der Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**§ 2 Absätze 2-4
Beitragstatbestand**

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7 Abs. 13.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m verläuft. Grundstücksteile welche lediglich der wegemäßigen Erschließung dienen, bleiben bei der Berechnung der Tiefenbegrenzung unberücksichtigt.

e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils genutzt werden, oder

b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

**§ 7 Absätze 4, 7, 9, 13, 15
Beitragsmaßstab**

(4) wird gestrichen

- Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um einen Absatz.

Absatz (5) wird (4)

Absatz (6) wird (5)

Absatz (7) wird (6)

Absatz (8) wird (7)

In unbepflanzten Gebieten sowie Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Abweichend von Absatz 5 zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Satz 1 enthält.

3. bei Grundstücken auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, ein Vollgeschoss zugrunde zu legen.

4. bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, ein Vollgeschosß zugrunde zu legen.

Absatz (9) wird (8)

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosß gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Absatz (10) wird (9)

Absatz (11) wird (10)

Absatz (12) wird (11)

Absatz (13) wird (12)

Absatz (13) wird neu eingefügt

Für die Flächen nach § 2 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden..... 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 2 für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt ... 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5 für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 2, für die Restfläche gilt lit. 1),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetriebe dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 2,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 2, für die Restfläche gilt lit. a).

(15) wird gestrichen

**§ 9 Absatz 2
Vorausleistungen/Fälligkeit**

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Bei Kündigung von Festgeldanlagen kann auf formlosen Antrag bei der Gemeindeverwaltung die Zahlungsfrist auf 3 Monate verlängert werden. Dies gilt nur ab einer Beitragshöhe von 3.000,00 DM.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamsdorf, 26.11.2001

Groll
Bürgermeister



7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamsdorf für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (Straßenausbaubeitragssatzung - ABS) vom 18.10.1992, zuletzt geändert durch Änderungs- satzung vom 26. November 2001

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl.-Thür. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der ThürKO vom 14. April 1998 (GVBl.-Thür. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2002 (GVBl.-Thür. S. 161); §§ 1, 2, 18, 19 (1) und 54 (1) ThürKO sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl.-Thür. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl.-Thür. S. 265); §§ 1, 2, 7, 7b, 13 und 15 ThürKAG, erlässt die Gemeinde Kamsdorf folgende Satzung.

**§ 1
Änderung**

Die Anlage 1, Nr. 1 bis 3 wird wie folgt geändert:

Anlage 1, Nr. 1, Anliegerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	8,50 m	5,50 m	65 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	65 v.H.

Anlage 1, Nr. 1, Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	8,50 m	6,50 m	45 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	45 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v.H.

Anlage 1, Nr. 3, Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	8,50 m	8,50 m	25 v.H.
b) Radweg	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v.H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.12.2001 in Kraft.

Kamsdorf, den 27.09.2002

Groll
Bürgermeister



Bekanntmachung

www.Tierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse gemäß §§ 17 und 18 Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43) zum Stichtag 03.01.2004

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2004 zum **Stichtag 03.01.2004** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2004 (ThürStAnz Nr. 47/2003)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Abs.1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161), hat der Vorstand der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2004 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. Pferde (einschließlich Fohlen) je Tier 2,55 Euro
2. Rinder (einschließlich Kälber)
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 4,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 5,00 Euro
3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) je Tier 0,40 Euro
4. Ziegen (einschließlich Lämmer) je Tier 0,85 Euro
5. Schweine
 - 5.1 Zuchtsauen nach erster Belegung und Eber je Tier 1,50 Euro
 - 5.2 Ferkel (an der Sau) beitragsfrei

- 5.3 übrige Schweine je Tier 1,30 Euro
6. Bienenvölker je Volk 0,50 Euro
7. Geflügel
 - 7.1 Legehennen über 18 Wochen je Tier 0,030 Euro
 - 7.2 Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro
 - 7.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,015 Euro
 - 7.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,150 Euro
8. Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach. § 2 Abs. 5)

Für Süßwasserfische werden auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Satz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung für 2004 keine Beiträge erhoben.

- (2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
- (3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (4) Der Beitrag für das Jahr 2004 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:
 1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2003 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
 2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2004 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2004 vorhanden waren.
- (2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

- (3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
- (4) **Tierbesitzer, die bis zum 28. Februar 2004 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2004 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.**
- (5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2004 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die
1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
 2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2004 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

- (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft
1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 69 Abs.3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der

nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

- (2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Schiedsstelle Kamsdorf

Auf Beschluss der Direktorin des Amtsgerichtes Saalfeld wurden gemäß § 5 des Thüringer Schiedsstellengesetzes für den Schiedsgerichtsbezirk der Gemeinde Kamsdorf die nachfolgend genannten Schiedspersonen für eine Amtszeit von 5 Jahren bestätigt:

Schiedsmann
Herr Olaf Melzer
Straße des Aufbaus 7c
07334 Kamsdorf

Stellvertretende Schiedsfrau
Frau Bettina Huppert-Hingst
Rotebergstraße 2a
07334 Kamsdorf

Sprechstunde der Schiedsstelle:

Jeden Dienstag von 17.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Kamsdorf, Zimmer 5, Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf.

Um vorherige Terminabsprache unter 0 36 71/67 70-0 wird gebeten.

Gemeindeverwaltung

Die **Gemeindenachrichten** erscheinen am **1. des Monats**.
Redaktionsschluss ist jeweils der **15., Anzeigenschluss** der **20. des Vormonats**.

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Gültigkeit von Personaldokumenten beachten

In diesem Jahr verlieren wieder viele Personaldokumente ihre Gültigkeit. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder für die Gültigkeit seines Dokumentes eigenverantwortlich ist.

Bei der Beantragung von Ausweisen bzw. Reisepässen muss jeder Bürger persönlich vorsprechen. Dazu sind eine Personenstandsurkunde (Geburts- oder Heiratsurkunde) und ein aktuelles Passbild vorzulegen.

Die Gebühren betragen seit dem 01. Januar 2002 für den Bundespersonalausweis 8 Euro und für den Reisepass 26 Euro.

Besitzt jemand kein gültiges Personaldokument, muss er mit einem Verwarnungsgeld rechnen.

Einwohnermeldeamt Kamsdorf

Friedhof der Gemeinde Kamsdorf Pflege der Urnengemeinschaftsanlage

In der Friedhofssatzung der Gemeinde Kamsdorf vom 10.07.2000 wurde festgelegt, dass die Urnengemeinschaftsanlage eine Daueranlage ist, in der die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Eine individuelle Ausschmückung der Grabstellen ist nicht gestattet. Die Pflege obliegt der Gemeindeverwaltung.

Teilweise wird gegen die Festlegung der Satzung verstoßen, indem Grabschmuck auf einzelnen Gräbern der Urnengemeinschaftsanlage abgelegt wird. Die Gemeindeverwaltung weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht zulässig ist.

Durch die Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage wird der Bitte der Verstorbenen entsprochen, anonym in einem Urnengrab beigesetzt zu werden. Hierzu gehört, dass die einzelne Grabstätte nicht mit einem Grabstein versehen ist und nicht individuell bepflanzt wird. Der Grabschmuck wird daher durch die Gemeindeverwaltung von der Grünfläche entfernt.

Das Betreten der Grünfläche ist, mit Ausnahme von Beisetzungen, grundsätzlich verboten.

Angehörige haben die Möglichkeit, Blumen und Kränze vor dem Gedenkstein der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen.

Gelegentlich wird durch Angehörige die Fläche vor dem Gedenkstein neu bepflanzt. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden. In jedem Fall ist aber eine vorherige Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erforderlich.

Gemeindeverwaltung

Ruhestörender Lärm von Sportanlagen Skateboardanlage Kamsdorf

Unter Hinweis auf § 12 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Kamsdorf über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Tierhaltung, Füttern von Katzen, wildes Plakatieren, **ruhestörenden Lärm**, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Gemeinde Kamsdorf vom 01.03.1999 haben die Anwohner des Karl-Marx-Platzes die Errichtung einer Skateboardanlage in der Nähe der Reihenhausbauung in einer Unterschriftenliste vom 01.12.2003 abgelehnt.

Da der Gemeindeverwaltung ein Ansprechpartner nicht benannt wurde, erfolgt eine entsprechende Reaktion über das Amts- und Mitteilungsblatt.

1. Die Festlegungen der ordnungsbehördlichen Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen bezüglich der Einhaltung von Ruhezeiten gelten auch für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. Wir weisen darauf hin, dass mit der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung, bekannt gemacht im „Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Kamsdorf“ Nr. 10/2003 am 01.10.2003, eine Änderung der Ruhezeiten erfolgte. Dem Initiator oder den Initiatoren der Unterschriftenaktion ist zu empfehlen, sich vor öffentlichen Aktionen gegen Vorhaben der Gemeinde über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Die Errichtung einer Skateboardanlage unter Hinweis auf die ordnungsbehördliche Verordnung verhindern zu wollen, ist nicht möglich, da an dem beabsichtigten Standort von dieser Anlage grundsätzlich keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.
2. Ob ein derartiges Bauvorhaben jedoch baurechtlich zulässig ist, muss geprüft werden. Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass aufgrund der Lage des Grundstückes und der topographischen Gegebenheiten in der Umgebung Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke nicht zu erwarten sind. Weiterhin gehen wir davon aus, dass der in diesem Gebiet zulässige Gesamtschalleistungspegel, unter Berücksichtigung des nahe gelegenen Stahlwerkes nur unerheblich beeinflusst wird.
3. Die Gemeinde möchte auch weiterhin Sport- und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche schaffen, die deren Bedürfnissen entsprechen. Ihr Standort wird jeweils so ausgewählt, dass die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft gering sind. Die Einrichtungen sollen aber im Interesse der Benutzer und ihrer Erziehungsberechtigten sicher erreichbar bleiben.

Gemeindeverwaltung

Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen 2004 Wahlhelfer gesucht!

Im Jahr 2004 werden am 13. Juni die Europa- und Landtagswahlen sowie am 27. Juni die Kommunalwahlen durchgeführt.

Wie auch in den vergangenen Jahren ist die Gemeinde Kamsdorf für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen auf die Unterstützung engagierter Bürger angewiesen.

Für die Besetzung der zwei Wahllokale in Kamsdorf werden Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer gesucht. Des Weiteren ist ein Briefwahlvorstand zu besetzen.

Zum Beisitzer können nur Personen berufen werden, welche in der Gemeinde Kamsdorf wahlberechtigt sind. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Die Zahlung der Erfrischungsgelder regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle interessierten Bürger der Gemeinde Kamsdorf werden gebeten, sich möglichst bald an die Gemeinde Kamsdorf, Frau Bock, Telefon: 0 36 71/67 70 11, zu wenden.

Für Ihre Bereitschaft bedanken wir uns im voraus.

Groll
Bürgermeister

Weihnachtsmarkt der Vereine

Obwohl der Wettergott diesmal kein Kamsdorfer war, konnten wir doch wieder zahlreiche Besucher zum Weihnachtsmarkt begrüßen.

Wir möchten allen Vereinen und Gewerbetreibenden, die zum guten Gelingen beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön sagen.

Unser Dank gilt natürlich auch den Sponsoren, Firma Götz, Familie Kister und der Firma Knauer, den fleißigen Helfern des Bauhofes der Gemeinde Kamsdorf sowie der Gemeindeverwaltung.

Kultur-, Umwelt- und Sozialausschuss

Am **20. Januar 2004** feiern die Eheleute
Werner und Christa Unbehau

Kamsdorf, Schmelzhütte 1,
das Fest der **Goldenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass gratuliert der Bürgermeister
Werner Groll, auf das Herzlichste
und wünscht dem Jubiläumspaar alles Gute
und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.

GEBURTSTAGE

der Bürger ab dem 70. Lebensjahr

der Gemeinde Kamsdorf im Januar 2004

- am 03.01. Frau Edith Dippmar, Thomas-Müntzer-Str. 2 zum 76. Geburtstag
- am 04.01. Herrn Horst Klette, Ernst-Thälmann-Straße 13 zum 71. Geburtstag
- am 05.01. Frau Charlotte Kühn, Ernst-Thälmann-Str. 30 zum 89. Geburtstag
- am 05.01. Frau Marianne Kreutzer, Bergamtsplatz 5 zum 83. Geburtstag
- am 05.01. Frau Ingeborg Kästner, Unterwellenb. Str. 22 zum 73. Geburtstag
- am 07.01. Herrn Ludwig Böhm, Unterwellenborner Str. 22a zum 75. Geburtstag
- am 08.01. Frau Hilde Krieg, Pochwerk 3 zum 84. Geburtstag
- am 08.01. Frau Ursula Liebmann, Karl-Liebknecht-Str. 45 zum 78. Geburtstag
- am 08.01. Frau Ursula Meyer, Goethestraße 10 zum 77. Geburtstag
- am 10.01. Herrn Josef Schams, Dr.-Robert-Koch-Str. 11 zum 84. Geburtstag
- am 10.01. Herrn Karl-Heinz Henn, Thomas-Müntzer-Str. 10 zum 80. Geburtstag
- am 10.01. Frau Inge Taubitz, Eisenstraße 3 zum 79. Geburtstag
- am 10.01. Herrn Gerhard Wagner, Karl-Marx-Platz 18 zum 75. Geburtstag
- am 10.01. Herrn Walter Rodehau, Unterwellenb. Str. 20 zum 70. Geburtstag
- am 13.01. Frau Ruth Müller, Geschwister-Scholl-Str. 8 zum 82. Geburtstag
- am 13.01. Frau Ruth Uhlig, Wächtersgraben 56 zum 72. Geburtstag
- am 16.01. Frau Ursula Fritsch, Wächtersgraben 85 zum 76. Geburtstag
- am 16.01. Herrn Rudolf Püschner, Am Weidig 14 zum 75. Geburtstag
- am 18.01. Herrn Heinz Lipski, Goethestraße 1 zum 72. Geburtstag
- am 20.01. Frau Erna Wylezich, Unterwellenborner Str. 16 zum 77. Geburtstag
- am 20.01. Herrn Werner Unbehau, Schmelzhütte 1 zum 73. Geburtstag
- am 22.01. Frau Liesbeth Böttcher, Eisenstraße 11 zum 78. Geburtstag
- am 23.01. Frau Lieselotte Eifert, Kaulsdorfer Straße 10 zum 88. Geburtstag
- am 23.01. Frau Gerda Kretschmer, Geschw.-Scholl-Str. 4a zum 77. Geburtstag
- am 23.01. Frau Gisela Birnstiel, Wilhelm-Pieck-Straße 52 zum 77. Geburtstag
- am 24.01. Herrn Heinz Schau, Hauckwitzhügel 16 zum 81. Geburtstag
- am 24.01. Herrn Burkhard Wächter, E.-Thälmann-Str. 7 zum 75. Geburtstag

- am 25.01. Frau Josefine Deutsch, Unterwellenb. Str. 22a
zum 82. Geburtstag
- am 25.01. Herr Gerhard Patzer, Ziegenberg 24
zum 77. Geburtstag
- am 27.01. Herr Helmut Gamisch, Wächtersgraben 36
zum 70. Geburtstag
- am 28.01. Herr Willy Gutwald, Wilhelm-Pieck-Straße 54
zum 71. Geburtstag
- am 29.01. Frau Anneliese Linnert, Karl-Liebknecht-Str. 4
zum 75. Geburtstag
- am 30.01. Frau Margarete Weidemann, Schmelzhütte 3
zum 79. Geburtstag

Ich gratuliere allen Jubilaren auf das Herzlichste und wünsche für das neue Lebensjahr viel Gesundheit, Schaffenskraft und Zufriedenheit.

Werner Groll
Bürgermeister

Entsorgungstermine in der Gemeinde Kamsdorf

Entsorgung „Papiertonne“

(Termine unter Vorbehalt)

Am Osterhügel	27.01.2004
Am Weidig	27.01.2004
Amselweg	27.01.2004
August-Bebel-Straße	27.01.2004
Bäckerweg	27.01.2004
Bergamtsplatz	27.01.2004
Bergstraße	27.01.2004
Burgweg	27.01.2004
Clara-Zetkin-Straße	27.01.2004
Dr.-Robert-Koch-Straße	26.01.2004
Eisenstraße	26.01.2004
Ernst-Thälmann-Straße	27.01.2004
Fichtestraße	26.01.2004
Gartenstraße	26.01.2004
Gefildeweg	27.01.2004
Geschwister-Scholl-Straße	27.01.2004
Goethestraße	26.01.2004
Goßwitzer Straße	27.01.2004
Grubensteig	27.01.2004
Hauckwitzerhügel	27.01.2004
Herderstraße	26.01.2004
Jägersteig	27.01.2004
Karl-Liebknecht-Straße	27.01.2004
Karl-Marx-Platz	27.01.2004
Kaulsdorfer Straße	26.01.2004
Kaulsdorfer Weg	27.01.2004
Könitzer Straße	27.01.2004
Lämmergasse	27.01.2004
Lessingstraße	26.01.2004
Lindenplatz	27.01.2004

Pfarrgasse	27.01.2004
Pochwerk	26.01.2004
Rasenweg	27.01.2004
Rote-Berg-Straße	27.01.2004
Schillerstraße	26.01.2004
Schmelzhütte	26.01.2004
Steinweg	27.01.2004
Straße des Aufbaus	27.01.2004
Straße des Friedens	27.01.2004
Thomas-Müntzer-Straße	26.01.2004
Unterwellenborner Straße	27.01.2004
Wächtersgraben	27.01.2004
Wilhelm-Pieck-Straße	27.01.2004
Ziegenberg	26.01.2004

Entsorgung „Gelber Sack“

(Termine unter Vorbehalt)

Dienstag, 13.01.2004
Dienstag, 27.01.2004

Entsorgung „Hausmüll“

(Termine unter Vorbehalt)

Dienstag, 08.01.2004
Dienstag, 22.01.2004

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeinde Kamsdorf: Werner Groll, Bürgermeister
Wilhelm-Pieck-Straße 20, 07334 Kamsdorf
Telefon: (0 36 71) 6770-0, Fax: (0 36 71) 67 70-77
E-Mail: gv-kamsdorf@t-online.de

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Kamsdorf kostenlos verteilt. Weitere Exemplare sind über die Gemeinde Kamsdorf kostenfrei erhältlich und werden, gegen Übernahme des Portos durch den Empfänger, ggf. auch zugeschickt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Gemeinde keine Verantwortung. Für den Inhalt der Beiträge im nichtamtlichen Teil sind die Verfasser verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil sowie Satz und Druck:

WOLFRAM-Druck, Inh. Ulrich Wolfram
Bahnhofstraße 2, 07338 Leutenberg
Telefon: (03 67 34) 3 35 07, Fax: (03 67 34) 3 35 08
E-Mail: mail@wolfram-druck.de

Das Amts- und Mitteilungsblatt „Kamsdorf-aktuell“ erscheint einmal monatlich, mit einer Auflage von 1330 Exemplaren. Das für dieses Amts- und Mitteilungsblatt verwendete Recycling-Papier besteht zu 100 % aus Altpapieranteilen.

Nichtamtlicher Teil

Kamsdorf - Elemente der heimischen Fauna

(Fortsetzung)

Rothirsche (mhd.: hirz, hiers) gehörten wahrscheinlich nicht immer zur heimischen Fauna, obgleich früher manchmal einige aus dem ehemaligen Kreis Schleiz eingewechselt sein sollen. Im Breiten Holz sollen sie z. B. in den 1990er Jahren gelegentlich gesehen worden sein. Rothirsche, die größte heimische Art, tragen ein Geweih ohne Schaufeln. Damhirsche (mhd.: tama) erkennt man sicher an ihrem gefleckten Fell und dem Schaufelgeweih. Ende der 1960er Jahre wurden sie bei Goßwitz (in der Hurde) in Gattern eingesetzt, eingewöhnt und später auch im Breiten Holz ausgesetzt, wo sie sich bis in die Gegenwart halten konnten. Solche Methoden sind nicht neu. Bereits im Altertum war Damwild in ganz Europa weitgehend ausgerottet und wurde im frühen Mittelalter oder gar schon in der Römerzeit im deutschen Raum wieder beheimatet.

Rehe (mhd.: rêch), die kleinste Hirschart Europas, gehören schon immer zum heimischen Wildbestand. Der Schwanz ist im Gegensatz zu den großen Hirschen nicht sichtbar, auffallend jedoch der Spiegel, ein deutlich weißer Fleck um die Aftergegend. Das Sommerfell ist leuchtend rotgelb, im Winter wird es dichter und bräunlich grau. Das Männchen, der Bock, trägt ein kurzes Geweih (Gehörn), das wie bei allen Hirschen alljährlich abgeworfen wird und es wächst ein neues. Das Weibchen heißt Ricke und der Nachwuchs Kitz. Der Lebensraum ist vielgestaltig: von Wald über Waldrand bis Feldgehölz, Feld und Wiese. Rehe sind ausgesprochene Feinschmecker. Die abwechslungsreiche Kost wählen sie aus Kräutern, Gräsern, Laub, Knospen, Feldfrüchten ... Hervorzuheben ist ihre außerordentliche Standorttreue.

Den Abschnitt „Säugetiere“ möchte ich mit einem Rückblick in die Vergangenheit abschließen: Die Nahrung der in Vorzeiten lebenden Menschen bestand zum großen Teil aus Fleisch. Auf Haustiere konnten sie noch nicht zurückgreifen, weil es noch keine gab. Die Domestikation, also die Haustierwerdung, nahm in Mitteleuropa erst im 6. Jahrtausend vor unserer Zeitrechnung mit der Herausbildung des Haushundes seinen Anfang. Und wieder erst zwei- bis dreitausend Jahre später gab es die ersten aus heimischen Wildtieren gezüchteten Rinder und Schweine. Die Stammform aller europäischen Hausrinder ist der längst ausgestorbene Aurochse oder Ur. Etwa im gleichen Zeitabschnitt kamen aus südlichen Ländern Hausziege und Schaf dazu. Die ältesten heimischen Nachweise menschlicher Kultur aber werden auf 40.000 Jahre geschätzt. Bei archäologischen Grabungen am Gieselstein im Jahre 1903 wurden Knochenreste von Wildpferd, Rentier und Wisent gefunden. Das sind aus der mir zur Verfügung stehenden Literatur die ältesten Nachweise von Säugetieren innerhalb der Kamsdorfer Gemarkung. Die Knochen waren von Menschenhand kunstgerecht aufgeschlagen und zerlegt. Unter den Knochen fand sich außerdem der Schädelrest eines Mädchens.

A. Scheinpflug

Freiwillige Feuerwehr Kamsdorf

Auch im neuen Jahr 2004 möchte ich Sie, werte Leser und Mitbürger, in gewohnter Art und Weise über die aktuellen Geschehnisse aus dem Kamsdorfer Feuerwehrleben informieren.

Das abgelaufene Jahr klang für die Kameraden keineswegs besinnlich und ruhig aus. So wurden sie Ende November 2003 zu einem Hilfeleistungseinsatz über die Sirenen des Ortes alarmiert. Es galt, eine Ölspur zu beseitigen. Diese zog sich von Kaulsdorf kommend durch die gesamte Ortslage bis zum Großtagebau. Beide Fahrzeuge unserer Wehr kamen an diesem Tag zum Einsatz. Insgesamt acht Einsatzkräfte waren anderthalb Stunden vor Ort, um die Gefahrenlage zu beseitigen. Der abschließende Jahresrückblick auf das Jahr 2003 erfolgt in der Februarausgabe der „Gemeindenachrichten“, da bis zum 15.12. (Redaktionschluss dieser Ausgabe) noch kein Jahresbericht vorlag.

Die Jahresinspektion durch den Kreisbrandmeister konnte in gewohnter guter Art und Weise mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen werden. Die Ausbildungsabende waren natürlich auch gut besucht. Im Mittelpunkt stand die Atemschutzausbildung unserer Geräteträger. Zum einen wurde eine theoretische Unterweisung durch unseren Ortsbrandmeister Herrn Thomas Hofmann durchgeführt. Dieser stellte die neue Dienstvorschrift für den Atemschutz vor, die seit Beginn des Jahres 2003 in Kraft getreten ist. Für den Atemschutzbeauftragten unserer Wehr ergeben sich daraus zahlreiche Neuerungen. Das Anlegen von Verwendungsnachweisen für jedes Atemschutzgerät und das Führen eines Einsatznachweises für jeden Geräteträger sind nur ein paar neue Details dieser Verordnung. Daraus resultiert ein erheblich größerer Zeitaufwand als bisher. Außerdem absolvierten vier Kameraden die Atemschutzübungsstrecke in der FFW Saalfeld. Durch den Ortsbrandmeister wurden zahlreiche Kameradinnen und Kameraden für den erfolgreichen Abschluss der Truppführerausbildung beglückwünscht. Ein weiterer Abend war der theoretischen Unterweisung im Bereich der Rettung und Bergung bei Eis- und Gewässerunfällen gewidmet. Wesentlich hierbei war natürlich die eigentliche Befreiung aus den Zwangslagen und die anschließende Erste Hilfe bei den Verunfallten. Des Weiteren unterstützen die Kameraden die Arbeit des Vereines beim alljährlichen Weihnachtsmarkt. Dieser wurde für den Feuerwehrverein ein schöner Erfolg. Bei eher ungemütlichem Wetter fand dieser rund um die Mehrzweckhalle in Kleinkamsdorf statt. Die Detscher der Vereinsfrauen waren natürlich wieder einmal mehr ein Verkaufsschlager und sehr schnell ausverkauft. Aber auch unser Glühwein und die selbstgebackenen Crepes unserer Jugendwehr fanden einen guten Absatz und so konnte der Verein diesen Nachmittag als gelungen betrachten. Durch den Vorstand wurde der Jahresabschlussabend vorbereitet, der wie in jedem Jahr zwischen Weihnachten und Silvester im Gerätehaus stattfinden wird.

Auch für unsere Jugendwehr ging ein schönes Jahr zu Ende. Wie schon erwähnt, beteiligten sich die jungen Ka-

meraden am Weihnachtsmarkt. Besonders erfreulich dabei die Eigeninitiative der jungen Floriansjünger. Die Kameraden übernahmen auch die weihnachtliche Gestaltung des Schulungsraumes und das Aufstellen und Schmücken des Baumes. Die Wartung und Pflege von Tragkraftspritzen und eine Bewegungsfahrt mit Erkundung diverser Einsatzziele rundeten die Ausbildung in diesem Jahr ab. Da auch für unseren Nachwuchs noch die abschließenden Zahlen fehlen, werde ich auch hier in der Februarausgabe ausführlich über den Jahresabschluss berichten.

Auch im Jahr 2004 möchte ich im Namen des Feuerwehrvereines Kamsdorf unseren Monatsgeburtstagskindern recht herzlich gratulieren. Es ist eine schöne Tradition geworden, allen auf diesem Weg zum Wiegenfeste alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und persönliches Glück zu wünschen.

Herzlichen Glückwunsch an: *Frau Vera Kästner
Herr Horst Klette
Herr Rainer Hölzer
Herr Hans Müller
Herr Uwe Kleingärtner*

P.S. Auch im neuen Jahr sucht die FFW Kamsdorf weiter interessierte und engagierte Mitstreiter! Treffpunkt ist, wie gewohnt, dienstags 19.00 Uhr am Gerätehaus.

gez. Holger Wengerodt

Hallo, liebe Kinder und Eltern!

Auch im neuen Jahr können wieder alle Krabbelkinder zu unserem monatlichen Treff am **14.01.2004 von 15.00 bis 17.00 Uhr** in unsere Einrichtung kommen.



Wir freuen uns auf Euch. Bis bald !

Die Erzieherinnen der Kindertagesstätte der AWO „Bunte Spielwelt“ in Kamsdorf

Halloween im Besucherbergwerk

Am 08.11.2003 gegen 10.00 Uhr trafen sich kleine und große Gespenster sowie Hexen aus der Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“ zum Halloweenfest im Besucherbergwerk.

Die tolle Kulisse regte alle Organisatoren zu vielen Ideen an. Nach der Begrüßung vor dem Bergwerk gingen alle mutigen Gespenster unter Tage. Dort mussten sie ein schlafendes Gespenst wecken.

Eine Gespenstergeschichte mit Musik folgte danach, auch Märchenraten war angesagt und nur wer die Lösung kannte, durfte weitergehen.

Gruselige Greifkartons sorgten für viele Überraschungen. Manche Geister trauten sich nicht, gleich hineinzugreifen.

Gemeinsame Lieder und Geisterfangspiele mit Luftballons bereiteten allen viel Freude und Spaß.

Für das leibliche Wohl sorgten ein Hexenkessel mit Punsch für Klein und Groß sowie leckere Wiener.



Zum Abschluss fand noch ein kleiner Rundgang in unserem tollen Bergwerk statt.

Bei allen, die mitgeholfen haben, möchten wir uns auf diesem Wege herzlichst bedanken:

- Fam. Barthel-Donhauser
- Fam. Rößler-Kessler
- Fam. Melzer
- Fam. Rust-Märkert

und natürlich auch beim Bergbauverein und bei unserem Bürgermeister Herrn Groll, der uns dieses Erlebnis im Bergwerk ermöglichte.

Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Bunte Spielwelt“

Aus unserer Buchecke

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 16.00 bis 18.00 Uhr



„Wahre Lügen! - Roman von Elizabeth McGregor

Durch einen Verkehrsunfall verliert Beth March ihren Mann - und jede Gewissheit über ihr Leben. Denn sie muss sich fragen, warum in Davids Wagen ein gepackter Koffer und ein Ticket nach Spanien lagen. Was hatte David vor? Wollte er sie verlassen?

Nach und nach entpuppt sich Beths Leben als verhängnisvolle Illusion. Eine furchtbare Erkenntnis jagt die andere, und Beth weiß bald nicht mehr, wem sie überhaupt noch trauen kann ...

„Millie in Paris“ - Kinderbuch von Dagmar Chidolue

Millie ist in Paris - mit Mama und Papa und der kleinen Schwester. Jeden Tag gucken sie sich ein neues Stück von Paris an. Den Eiffelturm zum Beispiel, wo Millie einen riesigen roten Lutscher bekommt. Und das Museum Pompidou, das zum Glück geschlossen ist, denn die richtige Kunst gibt es sowieso auf dem Platz davor: Schwertschlucker und eine Clownin und einen Leierkastenmann, mit dem Millie französische Lieder singt. So ist das nämlich in Paris.

„Florida - Urlaubsparadies unter südlicher Sonne“ - Reiseführer aus der Reihe „Neue Horizonte“

Was macht eigentlich den besonderen Reiz einer Region aus? Ist es das Land selbst mit seiner Natur und Topografie, die Lebensart seiner Bewohner, die spezielle Architektur seiner Bauwerke, oder sind es gar seine kulinarischen Köstlichkeiten? Wohl in den seltensten Fällen mag ein Attribut allein den Ausschlag geben, diese oder jene Region zu besuchen - vielmehr bewirkt doch erst die harmonische Verbindung aller oben erwähnten Merkmale in uns jene Reiselust, die unseren Blick sehnsuchtsvoll in die Ferne schweifen lässt.

Wenn Sie also Land und Leute mal so richtig kennen lernen wollen, dann haben Sie mit diesem informativen Reiseführer die richtige Wahl getroffen.

Viel Spaß beim Lesen!

An dieser Stelle möchte ich allen Leserinnen und Lesern sowie allen Freunden und Bekannten ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2004 wünschen.

Ulrike Weidemann

Werbung

Große Freude an der Staatlichen Grundschule Kamsdorf über „Ballspacing“

Der Malerfachbetrieb Weedermann aus Kamsdorf überraschte die Grundschüler zum diesjährigen Nikolaus mit vier nagelneuen Volleybällen und einem dazugehörigen Ballnetz für den Sportunterricht.

Für dieses schöne Geschenk bedanken sich alle Schüler und Schülerinnen, die Sportlehrerinnen und die Schulleiterin sehr herzlich.

H. Kirchner, Schulleiterin

Kirchliche Bekanntmachungen

Veranstaltungsplan der Kirchengemeinde Kamsdorf im Januar 2004

Auch Sie sind herzlich eingeladen zu den Gottesdiensten am:

Neujahr, den 01.01.2004

15.30 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche

Sonntag, den 04.01.2004

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, den 11.01.2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, den 18.01.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Sonntag, den 25.01.2004

08.45 Uhr Gottesdienst in der Kleinkamsdorfer Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeinderaum

Frauenkreis

Donnerstag, den 22.01. um 15.00 Uhr

Gesprächskreis

Donnerstag, den 22.01. um 19.00 Uhr in Goßwitz

Gemeindekirchenrats-Sitzung

Donnerstag, den 15.01. um 19.30 Uhr

Christenlehre- und Konfirmandenunterricht

Kl. 1-4 mittwochs um 15.00 Uhr

Kl. 5-7 mittwochs um 16.00 Uhr

Kl. 8 (Konfirmanden) mittwochs um 17.00 Uhr

Die Jahreslosung für das Jahr 2004 lautet:

Himmel und Erde werden vergehen; meine Worte aber werden nicht vergehen. (Markus 13,31.)

Der Gemeindekirchenrat wünscht allen Gesunden und Kranken, Traurigen und Fröhlichen, Kindern und Erwachsenen, Suchenden und Fragenden, Begeisterten und Enttäuschten ein frohes und gesegnetes neues Jahr 2004.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfarrer Kurt Kister

Die Volkssolidarität hält Rückblick auf die letzten Wochen im Jahr 2003

Im November hatten wir für ein paar gemütliche Stunden zum 12. Mal mit der Familie Schardt aus Bullay zur Weinverkostung eingeladen.

Es wurden vier Proben zur Verkostung angeboten. Aus über 20 Sorten konnte gewählt, gekauft und bestellt werden. Zwischen den Proben gab es selbst gemachtes Griebenfett und Käsebrot.

Die Helferinnen nutzten die Gelegenheit und gingen mit der alljährlich stattfindenden Listensammlung von Tisch zu Tisch. Es wurden über 600 EUR gespendet und 100 Lose verkauft. Nochmals allen Spendern ein herzliches Dankeschön, auch Herrn Werner Nöthlich. Er spielte zum Tanz.

Beim Weihnachtsmarkt der Vereine beteiligten wir uns natürlich mit. Alle Helferinnen backten Plätzchen. So konnten 115 Beutel, Kaffee und Stollen, Wein und Lose verkauft werden. Es war ein schöner Markt, alle Beteiligten gaben sich Mühe, um unserer Kamsdorfer Bevölkerung etwas zu bieten. Viele Stunden der Vorbereitung und Wiederberäumung sind nötig, um das Markttreiben zu gestalten.

Zwei Informationsveranstaltungen wurden durchgeführt. Frau Kristina aus Lippelsdorf stellte das Neueste von Duftkerzen in verschiedenen Formen und Farben vor. Es waren schöne Geschenke für alle Gelegenheiten zu sehen.

Eine Fachberatung für Magnetfeld-Produkte und deren Anwendung führte Frau Elfi Knauer durch. Es war ein lehrreicher und interessanter Vortrag.

Unsere letzte Veranstaltung für das Jahr 2003 war die Weihnachtsfeier für alle Bürger, Senioren und Mitglieder der Volkssolidarität. Als Gäste konnten wir die Geschäftsführerin Frau Georgi aus Rudolstadt und unseren Bürgermeister Herrn Groll begrüßen.

Die Veranstaltung wurde durch die Kamsdorfer Chöre gestaltet. Den alten und neuen Weihnachtsliedern sowie dem schönen Sologesang von Renate Kühnel und Hanna Müller lauschten alle Anwesenden und gaben dafür viel Beifall. Ich wurde beauftragt, allen beteiligten Sängern, Sängerinnen und dem stellvertretenden Chorleiter, Herrn Dietzel, und Gretel Kühn für die Darbietungen aller schönen Lieder nochmals zu danken.

Die schön gedeckten Tische mit reichlich bunten Tellern und Kerzen gaben ein festliches Gepräge. Mit Kaffee und Stollen konnten wir über 200 Gäste betreuen, denn die Chöre hatten wir zum gemeinsamen Kaffeetrinken eingeladen.

Nach der Weihnachtsveranstaltung wurden 32 ältere und kranke Mitglieder mit einem Präsent besucht.

Viele ehrenamtliche Stunden werden von den Helferinnen und unserem Hauptkassierer Helfried Beck geleistet. Sie tun es gern, um unseren älteren Mitgliedern ein bisschen Freude zu bereiten.

Ohne die Mitgliedsbeiträge und Spenden könnten wir das alles nicht durchführen, darum sagen wir danke all denen, die unsere Arbeit unterstützen. Das sind: Bürgermeister Herr

Groll, die Fa. Elektro-Knauer, das Stahlwerk Thüringen, Frau Marlies Wölfel und der THV-Club.

Mit ihren Spenden kann unsere Arbeit reichhaltiger durchgeführt werden.

Zuletzt danken wir den Arbeitern vom Bauhof, die uns die schwere Arbeit, den Transport von Stühlen und Tischen, abnehmen.

gez. Hella Lohse
Vors. der Volkssolidarität

Prosit 2004



Ehe man sich versieht, ist es wieder soweit, das alte Jahr geht und 2004 kommt. Es ist wieder an der Zeit, sich Ziele zu setzen, sei es auf beruflicher oder privater Seite. Schön, wenn man dann ein Jahr später eine positive Bilanz ziehen kann.

Das Jahr 2003 war sicherlich ein Jahr mit sportlichen Höhen und Tiefen für den TSV Zollhaus e.V.

Gerade im Moment ist unsere Zweite auf ihrem Höhenflug und beweist durch Teamgeist und Geschlossenheit, was in der 1. Kreisklasse möglich ist. Auch im Nachwuchs gab es viele positive und auch nicht so erfreuliche Tendenzen. Da sind zum Beispiel die C-Junioren der Spielgemeinschaft. Sie belegen im Moment einen hervorragenden fünften Platz in der Bezirksliga. Ebenso erfreulich ist der Tabellenstand in der Bezirksklasse der E-Junioren. In dieser Saison aufgestiegen, behaupten die Jungen der SG den dritten Platz - wirklich eine Klasse Leistung.

Natürlich gib es auch Sachen, die in der laufenden Saison nicht zufriedenstellend sind. Stellvertretend ist hier der Rückzug der D-Junioren aus der Bezirksliga zu nennen. Natürlich steht der Verein hinter allen Mannschaften und drückt ganz besonders denen, bei denen es bisher nicht so lief, die Daumen.

Silvester ist immer wieder ein willkommener Anlass, um danke zu sagen. Ein großer Dank geht an die vielen fleißigen Helfer im Verein, die keine Mühen gescheut haben und immer zur Stelle waren, wenn sie gebraucht wurden - sei es bei der Vorbereitung des Zeltfestes und der Kirmes, der Organisation von Fahrten, der Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, der Imbissversorgung, beim Frühjahrsputz und vielen anderen kleinen und großen Dinge. Ebenso geht ein herzlicher Dank an unsere Sponsoren, die immer die Treue zum TSV hielten. Nicht zu vergessen unsere Fans, die nicht immer das geboten bekamen, was sie wollten und trotzdem gesagt haben: „Ich komme nächste Woche wieder.“

Mit den besten Wünschen für 2004 an alle Vereinsmitglieder, Sponsoren, Fans, Freunde, Bekannte und Angehörige, viel Gesundheit, Harmonie in Familie und Verein, viel Arbeit und viel Schaffenskraft und Humor.

Euer TSV Zollhaus e.V.

Andreas Ziener

Vorankündigung
Im Februar heißt es in Kamsdorf
Vorhang auf - Manege frei!!!
„So ein Zirkus“

Damit keiner was verpasst, hier schon mal alle Termine im Überblick!!!

- | | |
|------------|--|
| 19.02.2004 | Weiberfastnacht im Treffpunkt
(Zutritt NUR für Frauen!) |
| 20.02.2004 | Fasching mit Programm und Tanz |
| 21.02.2004 | Musik von der „Gold-Night-Disko“ |
| 22.02.2004 | großer Faschingsumzug von Großkamsdorf nach Kleinkamsdorf |

Kartenvorbestellung ist ab sofort in der Gaststätte „Treffpunkt“ möglich!!!

Also, nix wie hin und vorbestellen - diesen Zirkus sollte sich keiner entgehen lassen!!!

KSV „Knauer“ e.V.

Wir gratulieren nachträglich
Sabine und Norbert Scheinpflug
 zur
SILBERHOCHZEIT!!!

Bis zur Goldenen Hochzeit
 wünschen wir Euch alles Gute und
 viele schöne, gemeinsame Jahre.

KSV „Knauer“ e.V.

Wie in jedem Jahr möchten wir hiermit wieder alle Vereine auffordern, sich am diesjährigen Faschingsumzug zu beteiligen.

In diesem Jahr marschieren wir unter dem Motto **„So ein Zirkus“** wie immer von der bft-Tankstelle zum Lindenplatz.

Also, Clownskostüme und dressierte Tiere einpacken und mitmachen!!!

KSV „Knauer“ e.V.

TAAT - Tafelarbeit - Arbeitstafel

Die Saalfelder Tafel, ein gemeinnütziger Verein, sammelt überschüssige Lebensmittel und verteilt sie an Bedürftige, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger.

Am **6. Januar 2004** startet der Verein mit seinem neuen Projekt „TAAT“ in Kamsdorf.

Dazu möchten wir alle Sozialhilfeempfänger/Langzeitarbeitslose und Interessenten recht herzlich in der Zeit **von 12.00 bis 14.00 Uhr** in die **Unterwellenborner Straße 6** in Kamsdorf einladen.

Saalfelder Tafel e.V.

Veranstaltungsplan
des Ortsjugendwerkes der
Arbeiterwohlfahrt Kamsdorf e.V.

Öffnungszeiten:

- | | |
|------------|-----------------|
| Montag bis | |
| Donnerstag | 14.00-21.00 Uhr |
| Freitag | 14.00-22.00 Uhr |
| Sonnabend | 16.00-22.00 Uhr |
| Sonntag | 16.00-21.00 Uhr |



Fips für den
 Monat
 Januar
 2004

Veranstaltungen - Angebote:

10.01.:

ab 15.00 Uhr **Tischtennisturnier**

... ohne Altersbegrenzung - natürlich gibt's auch etwas zu gewinnen ... aber nur für die, die sich bis zum 09.01. angemeldet haben!!!

15.01.:

ab 15.00 Uhr **Jugendseminar „Sexualität - eine heiße Sache?!“**

Dabei soll es nicht um eine Nachhilfestunde in Biologie gehen, sondern um ein Beisammensein in gemütlicher Atmosphäre, in der die Möglichkeit besteht, über Eure Probleme, Ängste und Wünsche ins Gespräch zu kommen.

24.01.:

Ausflug nach Erfurt auf die Eislaufbahn ...

... also schärft die Kufen und meldet Euch an, denn die Plätze sind begrenzt.

weiterhin:

Im **Januar/Februar** ist ein **Kreativ- und Gestaltungsworkshop** geplant.

... hier sind Eure Ideen und Anregungen zur Gestaltung von zwei Freizeiträumen im Jugendclub gefragt - die Ihr dann auch selbst (gemeinsam mit uns) in die Tat umsetzt ... vorrangig wird es dabei um die Auseinandersetzung mit Motiven und Farben gehen.

Tägliches:

- Hausaufgabenbetreuung
- Tischtennis, Darts, Basketball, Gesellschaftsspiele ...
- TV, PC, Playstation 2 ...
- Fitnessraum und vieles mehr

PS: Nähere Informationen/genauere Termine gibt es natürlich vor Ort oder telefonisch (52 38 90).

Also, wer einfach nur Langeweile hat oder neue Leute kennenlernen möchte, kann bei uns gern vorbeischaun. Hier kannst Du Deine eigenen Ideen oder Wünsche verwirklichen. Wir freuen uns über jeden Besuch!

Werbung

Großer Erfolg der Kreis-Rassekaninchenausstellung

Die am 6. und 7. Dezember in der Agrar-Halle am Zollhaus vom Kaninchenzuchtverein T443 Kleinkamsdorf durchgeführte Ausstellung des Kreisverbandes Saalfeld/Pößneck war für alle Besucher und Aussteller sowie für unsere Gemeinde ein großer Erfolg. Nach 20 Jahren konnten nun endlich wieder die Einwohner unserer Gemeinde eine solch große Kaninchenausstellung, immerhin mit 679 Zuchttieren, bestaunen. Ca. 700 Besucher aus nah und fern kamen zu diesem Großereignis und waren vom reichhaltigen Angebot beeindruckt. Von den ausgestellten Tieren wurden immerhin 125 von anderen Züchtern und Kaninchenhaltern der Umgebung zur Verbesserung ihrer eigenen Zuchten oder zur Blutauffrischung gekauft. Bei einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen oder bei einem Bier und einer Bockwurst verharren viele Besucher stundenlang in der mit viel Liebe und Mühe ausgestalteten Halle. Neben den Kaninchen konnten auch einige Exemplare aus der Kürbissammlung des drittgrößten Kürbiszüchters der Welt, Herrn Rüdiger Dietzel, bestaunt werden. Man konnte kleine Kürbiskernsortimente sehr preiswert kaufen.

Auch züchterisch war die Ausstellung für unsere Vereinsmitglieder ein großer Erfolg. So waren die Altmeister Gerhard Märkert mit Hasenkaninchen und Manfred Günther mit Russen- und Russenzwergkaninchen die erfolgreichsten Aussteller. Sie konnten jeweils sowohl einen Landesverbandsehrenpreis als auch den Titel „Kreismeister“ mit ihren Tieren erringen. Weitere Titel „Kreismeister“ wurden von Norbert Krauß mit Zwergwiderkaninchen, grau, Sven Schmidt mit Thüringerkaninchen und Wolfgang Hickethier mit blaumarderfarbenen Zwergkaninchen errungen. Sven Schmidt errang darüber hinaus noch eine der zwölf begehrten und vom Bürgermeister unserer Gemeinde gestifteten Siegerurkunden für die besten Einzeltiere. Alle anderen Vereinsmitglieder gewannen Ehrenpokale oder Ehrenpreise.



Preisrichter A. Prill im Gespräch mit Preisrichterobmann K. Heilmann während der Bewertung eines Havanna-kaninchens - im Vordergrund G. Märkert, einer der erfolgreichsten Aussteller



Ehrenpreise, -pokale, Kreismeister und Siegerurkunden für die besten Aussteller

Unser Kaninchenzuchtverein möchte sich auf diesem Wege nochmals bei allen Freunden und Förderern, die diese Ausstellung durch Spenden, Preisstiftungen und andere Zuwendungen unterstützt haben, bedanken. Ein ganz besonderer Dank gilt der Agrargenossenschaft e.G. Zollhaus, die uns ihre mit großem Aufwand neu gestaltete Halle zur Verfügung gestellt hat. Nur dadurch war es möglich, eine solche Resonanz bei den Besuchern aus nah und fern zu erreichen.

Der Vorstand

Veranstaltungsplan des ÖKUS e.V. für den Monat Januar 2004

Veranstaltungsplan Projekt „Frauenaktivitäten auf der Burg“

06.01.2004	14.00 Uhr	Videonachmittag
13.01.2004	14.00 Uhr	Frau Friedrich erzählt Reiseerlebnisse.
20.01.2004	14.00 Uhr	Winterspaziergang
27.01.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats

Veranstaltungen der Begegnungsstätte im Ökus e.V. Kamsdorf, Maxhüttenstr. 17

06.01.2004	14.00 Uhr	Gedanken zum Neuen Jahr
07.01.2004	14.00 Uhr	Spielenachmittag
13.01.2004	14.00 Uhr	Treff der fröhlichen Dienstagsrunde bei Kaffee und Kuchen
14.01.2004	14.00 Uhr	Videonachmittag: Kanada - der lange eisige Winter
20.01.2004	14.00 Uhr	Gesprächskreis für Seniorinnen u. Senioren zu aktuellen Themen
21.01.2004	14.00 Uhr	musikalischer Nachmittag bei Kaffee und Kuchen
27.01.2004	14.00 Uhr	Geburtstagsfeier für die Geburtstagskinder des Monats
28.01.2004	14.00 Uhr	gemütlicher Monatsausklang und Planung neuer Aktivitäten

Alle interessierten Frauen und Senioren sind herzlich eingeladen. Weitere Auskünfte über Telefon: 0 36 71/46 34 61.